

## Selbständig oder nicht: Situation richtig beurteilen

*Ich bin selbständiger Landwirt. Bei Erntespitzen helfe ich bei einem Lohnunternehmer in der Region aus. Dabei fahre ich mit den Maschinen des Lohnunternehmers. Meine Arbeitsstunden stelle ich ihm in Rechnung. Ist dieses Vorgehen richtig?*

Die Unterscheidung der erwerbstätigen Personen in unselbständig und selbständig erwerbstätige Personen ist in den Sozialversicherungsgesetzen zwingend festgelegt. Im Bereich der AHV, IV und EO hat die Unterscheidung zur Folge, dass entweder der Arbeitgeber für die Anmeldung und korrekte Abrechnung verantwortlich ist. Eine andere Möglichkeit ist, dass Selbständigerwerbende selber auf ihrem Einkommen die Sozialversicherungsbeiträge entrichtet.

In der Arbeitslosenversicherung, der beruflichen Vorsorge und der obligatorischen Unfallversicherung sind grundsätzlich nur die Arbeitnehmenden beitragspflichtig beziehungsweise

versichert. Die Unterscheidung beziehungsweise korrekte Zuweisung zu der Kategorie der Selbständigerwerbenden oder der Arbeitnehmenden ist somit von grosser Bedeutung.

### Richtlinien des Bundes helfen weiter

Aufgrund der vorliegenden Angaben lässt sich in Ihrem Fall eindeutig auf ein Arbeitsverhältnis, also auf einen unselbständigen Nebenerwerb schliessen. Sie erledigen Arbeiten für einen Lohnunternehmer und benützen dazu seine Maschinen. Sie haben für diese Tätigkeit weder eine eigene Betriebsstätte noch tragen Sie ein Unternehmerrisiko. Die Entlohnung erfolgt aufgrund der geleisteten Arbeitszeit. Ob der Lohnunternehmer dabei eine Lohnabrechnung erstellt oder Sie ihm die geleisteten Arbeitsstunden in Rechnung stellen, ist für die Beurteilung unerheblich.

Auch die Tatsache, dass Sie in Ihrem Haupterwerb als Selbständigerwerbender registriert

sind, hat auf die Beurteilung keinen Einfluss.

Nicht immer ist die Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Situation so eindeu-

cher Kategorie eine Tätigkeit zugeordnet wird.

### Richtig versichert zu sein, zahlt sich längerfristig aus

Wir empfehlen Ihnen, den Sachverhalt mit ihrem Arbeitgeber anzuschauen. Eine korrekte Handhabung der Richtlinien liegt in seinem Interesse, denn er hat allfällige Konsequenzen zu tragen. Auch für Sie ist es wichtig, über den Arbeitgeber richtig versichert zu sein. Nur so können Sie Ihren persönliche Versicherungsschutz der Situation und den Bedürfnissen anpassen. Längerfristig zahlt sich eine korrekte Handhabung aus und vermeidet Umtriebe.

Für Fragen zu der sozialversicherungsrechtlichen Situation bei Nebenerwerb können sich die Bauernfamilien an die landwirtschaftlichen Versicherungsberatungsstellen in ihrem Kanton oder an den Beratungsdienst von SBV Versicherungen, Tel. 056 462 51 55, wenden.

*Ursula Meier,  
SBV Versicherungen*

RATGEBER



**Ursula Meier**

tig wie in Ihrem Fall. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat für die Abgrenzung Richtlinien erstellt. Aufgrund eines umfassenden Kriterienkatalogs kann damit auch in komplexen Einzelfällen eine korrekte Zuweisung vorgenommen werden. Der Entscheid der AHV-Ausgleichskasse beziehungsweise der Suva (bei Suva-Betrieben) ist dafür massgebend, wel-